



Hausarztvermittlungsfall: Plausibilitätsprüfung und Erklärvideos

Seit 1. Januar 2023 können Hausärztinnen/Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärztinnen/-ärzte höhere Zuschläge auf die Versichertenpauschale geltend machen, wenn sie für ihre Patientinnen und Patienten direkt Termine zur (Weiter-)Behandlung in einer fachärztlichen/psychotherapeutischen Praxis organisieren (vgl. auch KVNO-Praxisinformationen vom **20.12.2022** und **13.01.2023**). Voraussetzung ist das dringende medizinische Erfordernis eines Facharzttermins. Der Zuschlag (GOP 03008/04008) ist mit 15,05 Euro (131 Punkte) bewertet.

Für die Vermittlung ist eine zweistufige Frist zu beachten:

- Findet der Termin **bis spätestens vier Kalendertage (nicht Werktage!)** nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit statt, gilt die zeitliche Dringlichkeit. Die GOP 03008/04008 ist berechnungsfähig.
- Liegt der vermittelte Termin **zwischen dem 5. und spätestens 35. Kalendertag** nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit, ist die GOP 03008/04008 nur dann berechnungsfähig, wenn eine Terminvermittlung durch die Terminservicestelle (TSS) oder eine durch die Patientin/den Patienten (oder eine Bezugsperson) selbst organisierte Terminvereinbarung medizinisch nicht angemessen oder zumutbar ist. In welchen Fällen dies der Fall ist, entscheidet die Hausärztin/der Hausarzt bzw. die Kinder- und Jugendärztin/der Kinder- und Jugendarzt nach eigenem Ermessen. **Ab dem 24. Kalendertag** nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit muss die medizinische Begründung in der Abrechnung (Feldkennung 5009: „freier Begründungstext“) angegeben werden.

Ausschlaggebend für die zulässige Abrechnung der Zuschlags-GOP ist also die Dringlichkeit und der Grundsatz des medizinischen Erfordernisses. Bagatellerkrankungen, Früherkennungsuntersuchungen und planbare Untersuchungen oder Behandlungen sind nicht Gegenstand einer dringlichen Terminvermittlung.

Hinweise zur Plausibilitätsprüfung

Die bundesweit geltende Abrechnungsprüfungs-Richtlinie sieht aktuell eine Plausibilitätsprüfung der Hausarztvermittlungsfälle vor, wenn die GOP 03008/04008 in mehr als 15 Prozent der Arztgruppenfälle innerhalb eines Quartals abgerechnet wurde. Ab diesem „Auffälligkeitskriterium“ ist die KV Nordrhein verpflichtet, von den abrechnenden Vertragsärztinnen/-ärzten eine schriftliche Stellungnahme und ggf. beispielhafte Patientendokumentationen einzufordern.

Der Plausibilitätsausschuss sichtet die eingereichten Unterlagen. Sollten die Unterlagen nicht nachvollziehbar sein, wird das KV-Mitglied zunächst zu einem klärenden Gespräch eingeladen. Wenn die Auffälligkeit im gemeinsamen Austausch zu den eingereichten Unterlagen dann immer noch nicht plausibel dargestellt werden kann, ist es möglich, dass in letzter Konsequenz zu Unrecht ausbezahltes Honorar zurückgezahlt werden muss.



KVNO Praxisinformation

9. FEBRUAR 2023

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich darauf verständigt, die Abrechnungsprüfungs-Richtlinie bis zum 31. März 2023 auf einen etwaigen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen.

Erklärvideos für Ärztinnen, Ärzte und MFA

Die KV Nordrhein hat rund um den Hausarztvermittlungsfall und die weiteren neu definierten TSS-Vermittlungsfälle zwei Erklärvideos produziert, die über Youtube abrufbar sind. Im ersten Video ordnen die beiden Vorstände der KVNO sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Neuregelung der Terminvermittlung – insbesondere den Hausarztvermittlungsfall – u. a. im Kontext der aktuellen politischen Diskussion (Wegfall der Neupatientenregelung) ein. Der Bereichsleiter „Honorarabrechnung“ der KVNO erläutert, wie der Hausarztvermittlungsfall, die TSS-Fälle und die Offene Sprechstunde seit 1.1.2023 künftig geregelt sind und gibt Hinweise zur Abrechnung.

Ein weiteres Erklärvideo erläutert die wichtigsten Funktionen des eTerminservices (eTS) und zeigt in einer Schritt-für-Schritt-Anleitung auf, wie Praxen Termine über das KVNO-Portal im eTS – auch im Rahmen des Hausarztvermittlungsfalls – einstellen und pflegen können.

Hier geht es zu den Videos:

Video: Der Hausarztvermittlungsfall (youtu.be/au1wpNs_zbM)



Video: Funktionen und Anwendung des eTS über das KVNO-Portal (youtu.be/ITH0Y05_H00)



Über die Neuregelung der Terminvermittlungs-Zuschläge informieren wir ausführlich auch in der nächsten Ausgabe unseres Mitgliedermagazins KVNOaktuell, die am 16. Februar an die Praxen ausgeliefert wird und bereits jetzt online verfügbar ist:

KVNOaktuell – Ausgabe 01+02/2023



Moderna-Impfstoff der ersten Generation nur noch kurzzeitig bestellbar

Der Erstgenerationenimpfstoff Spikevax® von Moderna steht ab Mitte März in Deutschland nicht mehr zur Verfügung. Die im Zentrallager des Bundes noch vorrätigen Dosen erreichen am 12. März das maximale Verfalldatum, wie das Bundesministerium für Gesundheit mitteilte. Eine weitere Anlieferung des Impfstoffs im Zentrallager werde nicht erwartet.



KVNO Praxisinformation

9. FEBRUAR 2023

Bestellungen des Impfstoffs Spikevax 0,2 mg/ml Injektionsdispersion (Original) werden laut Ministerium noch bis zum maximal möglichen Zeitraum beliefert. Für Arztpraxen heißt das: Der Impfstoff ist letztmalig am 28. Februar für die Woche ab 6. März bestellbar. Er muss dann allerdings zügig verbraucht werden, spätestens bis 12. März. Danach darf er nicht mehr verimpft werden. Das gilt auch für Dosen, die in der Woche zuvor an Praxen geliefert werden.

Zur Grundimmunisierung stehen nach Wegfall des Moderna-Vakzins weiterhin die Impfstoffe Comirnaty Original, Valneva und Janssen zur Verfügung./KBV

Verordnung von Inkontinenzprodukten für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner neu geregelt

Der kassenartenübergreifende Vertrag zur Inkontinenzversorgung in vollstationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen wurde zum 31.12.2022 gegenüber den Einrichtungsträgern gekündigt. Der Grund dafür ist eine neue Gesetzeslage. An diese angepasst haben die Kassen neue Verträge aufgesetzt und die Einrichtungsträger zum 1. Januar dazu eingeladen, diesen nach einer erfolgreichen Präqualifizierung beizutreten. Einige Träger haben dies gemacht, andere bislang nicht. Für die ärztliche Verordnung von Inkontinenzprodukten hat das folgende Auswirkungen:

1. Heimträger hat sich präqualifiziert und ist dem neuen Vertrag beigetreten

Hier gilt nach Kenntnis der KV Nordrhein weiterhin (wie schon unter dem alten Vertrag), dass für bekannte und bereits bis Ende 2022 versorgte Heimbewohnerinnen und -bewohner eine einmalige Verordnung der erforderlichen Hilfsmittel (z. B. aufsaugende Hilfsmittel) über Muster 16 ausreicht, um auch die Versorgung bei weiterem Bedarf sicherzustellen. Es muss bei bereits bekannten Patientinnen und Patienten also nicht jedes Mal eine neue Hilfsmittelverordnung ausgestellt werden. Die Kassen folgen hier nach unseren Informationen der Vorgehensweise aus dem alten Vertrag, um Bürokratie zu vermeiden. Für die AOK Rheinland/Hamburg ist diese Vorgehensweise bestätigt.

Allerdings: Einige Kassen verlangen – praktisch als Einstieg in die „neue Vertragswelt“ – ab Januar 2023 einmalig eine neue Verordnung. Andere tun dies nur für neue Heimbewohnerinnen und -bewohner.

Wir empfehlen: Sprechen Sie bei Ihrem nächsten Besuch Ihrer Patientinnen und Patienten im Pflegeheim die Heimleitung darauf an, ob der Heimträger dem neuen Vertrag beigetreten ist. Stellen Sie auf jeden Fall bei Ihrem ersten Patientenkontakt in 2023, bei dem Sie einen (eventuell weiterhin bestehenden) Bedarf an Inkontinenzprodukten feststellen, sicherheitshalber eine entsprechende Verordnung aus. Eine „Bescheinigung“ des Bedarfs reicht nicht aus.



2. Heimträger hat sich (noch) nicht präqualifiziert und ist dem neuen Vertrag nicht beigetreten

In diesem Fall ist bei jeder Bedarfsfeststellung die Ausstellung einer entsprechenden Hilfsmittel-Verordnung (Muster 16) notwendig.

Eine regelhafte fachärztliche Konsultation ist für die Diagnosestellung weder angemessen noch erforderlich, wenn Sie als regelmäßig behandelnde Ärztin bzw. behandelnder Arzt mit dem Gesundheitszustand der Patientin/des Patienten vertraut sind.

Patientinnen und Patienten können den Hersteller/Lieferanten der Inkontinenzprodukte auch in Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen grundsätzlich frei wählen. Der Einrichtungsträger oder die Heimleitung darf sich über dieses Wahlrecht nicht hinwegsetzen.

Videosprechstunden im kinderärztlichen Notdienst: Zusatzangebot hat zu spürbarer Entlastung der Praxen geführt

Vom 24. Dezember 2022 bis zum 31. Januar 2023 haben rund 30 Kinderärztinnen und -ärzte im Zwei-Schicht-Betrieb telemedizinische Erstberatungen für Eltern und ihre Kinder angeboten. Vor allem an Heiligabend und den beiden Weihnachtstagen war die Nachfrage groß: Insgesamt wurden an diesen Tagen gut 1.100 Videosprechstunden durchgeführt. Im gesamten fünfwöchigen Zeitraum waren es 2.300 Videosprechstunden – jeweils mittwochs, feiertags und am Wochenende. Fast der Hälfte der anrufenden Eltern konnte bereits im Rahmen der Online-Beratung abschließend geholfen werden, sodass die jungen Patientinnen und Patienten im Anschluss keine Notdienstpraxis zur weiteren Behandlung aufsuchen mussten.

Gelungener Test für mögliche regelhafte Etablierung

„Ich freue mich sehr darüber, dass das Angebot zahlreichen Eltern und ihren Kindern weiterhelfen konnte und danke den teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen ganz ausdrücklich für ihre Unterstützung. Mein Dank gilt dabei auch dem NRW-Gesundheitsministerium für die unbürokratische Hilfe und die Übernahme der Projektkosten. Die rege Inanspruchnahme und das Feedback der Nutzerinnen und Nutzer bestätigt unseren Eindruck, dass Telemedizin insbesondere in der jüngeren, digitalaffinen Elterngeneration sehr gut aufgenommen und entsprechend genutzt wird. Insofern war das Angebot nicht nur ein Leuchtturmprojekt, sondern gleichzeitig auch eine Blaupause für niedrigschwellige Telemedizin im Rheinland. Ziel war es, die ambulante Versorgung im Sinne der Patientinnen und Patienten sinnvoll zu ergänzen, und dies hat gut funktioniert. Als KV Nordrhein streben wir an, das Konzept zukünftig möglichst flächendeckend und regelhaft im Rheinland zu etablieren“, sagte Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KVNO.

„Der Nutzen des Angebotes liegt auf der Hand: Zum einen erhalten Eltern zeitnah und unkompliziert die Möglichkeit, eine pädiatrische Beratung in Anspruch zu nehmen – gerade bei möglichen Unsicherheiten



KVNO Praxisinformation

9. FEBRUAR 2023

und vor dem Besuch einer Notdienstpraxis, was ja nicht selten einen längeren Anfahrtsweg mit sich bringt. Gleichzeitig wurden vor allem um Weihnachten die stark frequentierten Kinderarztpraxen entlastet“, fügte Dr. med. Carsten König, stellvertretender Vorsitzender der KVNO, hinzu.

Laumann: „Telemedizin ist wichtiger Baustein der NRW-Gesundheitspolitik“

Die KV Nordrhein brachte das telemedizinische Angebot in kürzester Zeit an den Start, um die Praxen in dieser Hochphase der Erkältungs- und Grippewelle während des Jahreswechsels zu entlasten. Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hatte dafür schnell und unbürokratisch seine Unterstützung zugesagt. Auch NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann bewertete das Angebot positiv: „Wir haben damit gezeigt, dass unser Gesundheitssystem in der Lage ist, kurzfristig auf besondere Belastungen zu reagieren. Mit Blick auf die Digitalisierung in der medizinischen Versorgung zeigt das auch: Telemedizinische Lösungen sind vor allem angesichts des akuten Fachkräftemangels eine wichtige Strategie für die Zukunft. Sie helfen dabei, Lasten besser zu verteilen und insbesondere Belastungsspitzen abzufangen. Die Telemedizin ist ein wichtiger Baustein der nordrhein-westfälischen Gesundheitspolitik“, sagte der Minister.

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOrdrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/